
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

künftig werden sich mehr Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** auswirken als bisher. Wir stellen Ihnen dazu ein Urteil vor, das erhebliche praktische Bedeutung hat. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, ob bei Arbeitsverhältnissen zwischen (nahestehenden) fremden Dritten **Fremdvergleichsgrundsätze** anzuwenden sind. Der **Steuertipp** zeigt, dass nichtrechtsfähige Stiftungen von der **Ersatzerbschaftsteuer** ausgenommen sind.

Außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln

Bevor sich **außergewöhnliche Belastungen** wie Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss davon eine zumutbare Belastung abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Das Gesetz sieht eine Zumutbarkeitsgrenze vor, die in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz (1 % bis 7 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte - abhängig von Familienstand und Kinderzahl - bemessen wird: Stufe 1 bis 15.340 €, Stufe 2 bis 51.130 €, Stufe 3 über 51.130 €. Der Prozentsatz beträgt beispielsweise bei zusammen veranlagten Ehegatten mit einem oder zwei Kindern 2 % (Stufe 1), 3 % (Stufe 2) und 4 % (Stufe 3).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten **Stufengrenzenbe-**

trag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird. Danach erfasst zum Beispiel der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 € übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Bislang gingen Finanzämter und -gerichte davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in den Stufen 1 bis 3 festgelegten Grenzen überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Hinweis: Das BFH-Urteil führt dazu, dass die zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 15.340 € geringer ausfällt als bisher und sich somit mehr Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd auswirken.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Außergewöhnliche Belastungen: Zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonderausgaben: Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fremdvergleich: Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“ | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Pensionsrückstellungen: Geänderte Abzinsung gefährdet Organschaft nicht..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schrotthandel: Steuerschuldnerschaft wechselt nicht bei Lieferung zu „negativen Preisen“..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesellschafterverrechnungskonto: Ohne Verzinsung droht verdeckte Gewinnausschüttung..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Konzern: Umsatzsteuerliche Organschaft endet bei Insolvenzeröffnung..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grunderwerbsteuer: Wann liegt ein einheitliches Vertragswerk vor?..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer | 4 |

Sonderausgaben

Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat letztes Jahr entschieden, dass bestimmte Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen den Sonderausgabenabzug nicht mindern dürfen. Sie sind nach Ansicht des BFH keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge, sondern nur **unbeachtliche Kostenerstattungen**.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu geäußert: Betroffene müssen laut BMF zunächst nichts veranlassen. Gesetzlich Krankenversicherte, denen Kosten für zusätzliche gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen eines vom BFH-Urteil umfassten Bonusprogramms erstattet werden, erhalten im Laufe des Jahres 2017 eine **Papierbescheinigung** von ihrer Krankenversicherung, die beim Finanzamt einzureichen ist. Ein Einspruch ist nicht erforderlich. Wer keine solche Papierbescheinigung von seiner Krankenversicherung erhält, kann davon ausgehen, dass die Bonusleistungen aus dem Bonusprogramm, an dem er teilgenommen hat, von der Neuregelung nicht umfasst sind. Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung kommt dann nicht in Betracht.

Fremdvergleich

Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“

Arbeitnehmer können neben Geld auch geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile erhalten. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) bekam eine Minijobberin sogar ausschließlich einen **geldwerten Vorteil** für ihre Arbeit: Sie durfte das Firmenfahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzen. Der Vorteil aus dieser Nutzungsmöglichkeit wurde nach der 1%-Regelung ermittelt und betrug 400 € im Monat, weil das Fahrzeug einen Bruttolistenpreis von knapp 40.000 € hatte.

Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten und den als Lohnaufwand deklarierten geldwerten Vorteil der Minijobberin aus der Fahrzeugnutzung nicht als **Betriebsausgaben** an. Seiner Ansicht nach wäre das Arbeitsverhältnis unter „fremden Dritten“ nicht so vereinbart worden - dem Fremdvergleich halte diese Vereinbarung also nicht stand. Der Fremdvergleichsgrundsatz besagt, dass einander „nahestehende Personen“ ihre Arbeitsverhältnisse miteinander so gestalten müssen, wie es Personen täten, die einander fremd sind (fremde Dritte), damit diese steuerlich anerkannt werden.

Das Finanzamt betrachtete den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin als nahestehende Personen. Sie hatten früher eine Beziehung gehabt, aus der ein gemeinsames Kind hervorgegangen war, und lebten nun zwar in zwei Wohnungen, aber auf demselben Bauernhof. Daher erkannte es das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an und ordnete den Lohnaufwand sowie die Fahrzeugkosten der **privaten Sphäre** des Arbeitgebers zu.

Das FG stellte sich dagegen hinter den Arbeitgeber: Bei Verträgen zwischen nahestehenden Personen muss zwar ein **Fremdvergleich** durchgeführt werden, durch die gelebte Trennung waren Angestellte und Arbeitgeber aber keine nahestehenden Personen im steuerlichen Sinn mehr. Vielmehr waren sie nun als fremde Dritte zu betrachten, selbst wenn noch immer ein gewisses Näheverhältnis zwischen ihnen bestand. Auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten ist der Fremdvergleichsgrundsatz nicht anzuwenden. Da zudem keine Zweifel an der Durchführung des Arbeitsverhältnisses bestanden und auch die Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht beanstandet werden konnte, mussten sämtliche Betriebsausgaben anerkannt werden.

Pensionsrückstellungen

Geänderte Abzinsung gefährdet Organschaft nicht

Anfang 2016 stellte sich eine Bilanzposition als besonders problematisch heraus: die Pensionsrückstellung. Da man bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen per Gesetz den durchschnittlichen **Marktzinssatz** der vergangenen sieben Jahre (Ermittlung durch die Bundesbank) nehmen musste, kam die Niedrigzinsphase erst sehr spät in den Bilanzen an. Es gilt nämlich: Je niedriger der (Abzinsungs-)Zinssatz, desto höher die Rückstellung. Die Pensionsrückstellungen mussten also aufgrund der niedriger werdenden Zinsen aufgestockt werden, was das Ergebnis vieler Unternehmen aufzehrte.

Nach einem Hilferuf an den Gesetzgeber sorgte dieser dafür, dass Pensionsrückstellungen ab 2016 nicht mehr mit dem durchschnittlichen **Zins** der letzten sieben, sondern **der letzten zehn Jahre** abzuzinsen sind. Folge hiervon war, dass die Rückstellungen per Ertrag verringert werden mussten. Dieser Ertrag durfte aber nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Schnell stellte sich die Frage, wie es sich bei einer ertragsteuerlichen Organschaft verhält: Muss der Abstockungsertrag abgeführt werden? Das Bundesfinanzministerium hat bestätigt, dass - trotz der Ausschüttungssperre - eine Abführung an den Organträger erfolgen muss.

Hinweis: Besteht eine Organschaft, kann für den Ertrag aus der Abstockung auch geprüft werden, ob dieser in eine Rücklage eingestellt werden kann. Dadurch gäbe es keinen Unterschied zur einer „Stand-alone-Kapitalgesellschaft“ ohne Organschaft. Der Ertrag bliebe damit in der Organtochtergesellschaft.

Schrotthandel

Steuerschuldnerschaft wechselt nicht bei Lieferung zu „negativen Preisen“

Bei Umsätzen mit Schrott ist in vielen Fällen ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft zu beachten. In diesem Fall muss nicht der Schrottlieferant die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sondern sein Abnehmer.

Beispiel: Ein metallverarbeitender Betrieb liefert Zerspanungsabfälle aus Eisen an einen Schrotthändler. Da die Steuerschuldnerschaft bei dieser Konstellation wechselt, muss nicht der metallverarbeitende Betrieb, sondern der Schrotthändler die Steuer auf diesen Umsatz an das Finanzamt abführen.

In diesem Zusammenhang hatte die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen beim Bundesfinanzministerium (BMF) nachgefragt, ob es auch bei einem „**negativen Schrottpreis**“ zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Ein negativer Preis kommt zustande, wenn der Unternehmer, der den Schrott abgibt, dem Schrotthändler für die Entsorgung ein zusätzliches Entgelt zahlt. In dem obigen Beispiel würde also keine Zahlung des Schrotthändlers an den metallverarbeitenden Betrieb erfolgen, sondern umgekehrt.

Nach Auffassung des BMF müssen Unternehmen, die einen solchen negativen Schrottpreis miteinander vereinbaren, **keinen Wechsel der Steuerschuldnerschaft** beachten. Vielmehr handelt es sich bei der Zahlung des Schrottlieferanten um ein Entgelt für die Entsorgungsleistung des Schrotthändlers. Und die Steuer für diese Entsorgungsleistung schuldet der Schrotthändler als Leistungserbringer.

Gesellschafterverrechnungskonto

Ohne Verzinsung droht verdeckte Gewinnausschüttung

Im Mittelstand sind „Gesellschafterverrechnungskonten“ sehr verbreitet, denn wenn eine natürliche Person eine GmbH gründet, gehört das Geld auf dem Konto bzw. in der Kasse der GmbH und nicht ihm. Da der Gesellschafter aber auch seinen

persönlichen Lebensbedarf bestreiten muss, ist ein regelmäßiger Geldabfluss Usus. Allerdings wäre es zu umständlich, regelmäßig offene Gewinnausschüttungen zu beschließen und vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um ein **Kontokorrentkonto**, bei dem die gegenseitigen Ansprüche als Soll- oder als Habenbuchung vermerkt werden.

In einem Streit vor dem Finanzgericht München betrug der Saldo des Verrechnungskontos einer GmbH 450.000 € zu ihren Gunsten. Bis einschließlich 2006 waren die gegenseitigen Ansprüche laut Vereinbarung mit 5 % verzinst worden, danach nicht mehr. In der **fehlenden Verzinsung** erkannte der Betriebsprüfer eine verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte das Einkommen der GmbH für 2007 und 2008 um 6 % des Saldos des Verrechnungskontos.

Der Steuerberater argumentierte dagegen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer noch eine **Darlehensforderung** gegen die GmbH hätte und man diese verrechnen müsste. Daher stünden kaum mehr Forderungen seitens der GmbH auf dem Verrechnungskonto. Die Richter wollten das aber nicht gelten lassen, da tatsächlich keine Aufrechnung stattgefunden hatte und das Verrechnungskonto und das Darlehenskonto buchhalterisch getrennt geführt wurden.

Hinweis: Achten Sie strikt darauf, dass Ihr Gesellschafterverrechnungskonto ordnungsgemäß geführt, dokumentiert und fremdüblich verzinst wird. Wünschen Sie eine Aufrechnung mit gegenseitigen Forderungen, sollte diese auch tatsächlich (zivilrechtlich wirksam) vorgenommen werden.

Konzern

Umsatzsteuerliche Organschaft endet bei Insolvenzeröffnung

Ist eine juristische Person (Organgesellschaft) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen einer anderen Gesellschaft (Organtträger) eingegliedert, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Diese „Verschmelzung“ führt dazu, dass die beteiligten Unternehmen umsatzsteuerlich als **ein Unternehmen** behandelt werden. Die Folgen sind vielfältig:

- Der Organträger ist Umsatzsteuerschuldner für alle Leistungen, die von der Organgesellschaft gegenüber Dritten erbracht werden.
- Dem Organträger werden alle erbrachten Umsätze zugerechnet.

- Werden Leistungen von Dritten an die Organgesellschaft erbracht, ist der Organträger zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist die Organschaft beendet, wenn über das **Vermögen des Organträgers** die Insolvenz eröffnet wird. Ursächlich hierfür ist, dass das Insolvenzrecht die Verfahren verbundener Unternehmen voneinander trennt. Eine Regelung, nach der im Fall einer Konzerninsolvenz mehreren Konzerngesellschaften ein einheitliches Insolvenzverfahren ermöglicht wird, existiert nicht; verbundene Unternehmen bleiben insolvenzrechtlich selbständig.

Ungeachtet der Situation beim Organträger endet die umsatzsteuerliche Organschaft laut BFH auch dann, wenn bei der Organgesellschaft die Insolvenz eröffnet wird. Dadurch entfällt nämlich die erforderliche finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers.

Grunderwerbsteuer

Wann liegt ein einheitliches Vertragswerk vor?

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück kaufen und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt neben dem Bodenwert auch die späteren Bauerrichtungskosten mit **Grunderwerbsteuer** belastet (je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises). Nach den Regelungen zum einheitlichen Vertragswerk ist zu prüfen, ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute oder das (zukünftig) bebaute Grundstück war. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben diese Regelungen zusammengefasst. Danach gilt:

- **Vereinbarungen der Kaufparteien:** Ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das Grundstück in unbebautem oder (zukünftig) bebautem Zustand ist, richtet sich nach den Vereinbarungen von Käufer und Verkäufer. Haben sie das bebaute Grundstück zum Vertragsgegenstand gemacht, ist dieser Zustand für die Grunderwerbsteuer relevant - selbst wenn das Grundstück bei Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaut ist.
- **Rechtlicher Zusammenhang:** Bei selbständigen Verträgen über Grundstückskauf und Bauleistungserbringung spricht für ein einheitliches Vertragswerk, wenn die Vertragstexte

miteinander verknüpft sind, die Vereinbarungen in einer Urkunde zusammengefasst sind oder ein Gesamtpreis vereinbart ist. Für eine Verknüpfung beider Verträge spricht zudem ein Baubeginn vor Vertragsschluss oder ein Grundstücksverkauf nur an Käufer, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.

- **Sachlicher Zusammenhang:** Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand kann sich auch ergeben, wenn der Grundstückskäufer bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht mehr frei über das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung entscheiden konnte. Ein solcher objektiv enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Erwerber bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags an die Bebauung des Grundstücks durch den Veräußerer gebunden hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Bauunternehmen seine Grundstücke nur an Interessenten veräußert, die mit ihm auch den Bauvertrag abschließen (faktischer Zwang).

Hinweis: Die ausführlichen Ländererlasse können wir hier nur auszugsweise darstellen. Wenn Sie den Kauf eines Grundstücks samt anschließender Bebauung planen, beraten wir Sie gerne bereits im Vorfeld.

Steuertipp

Nichtrechtsfähige Stiftungen zahlen keine Ersatzerbschaftsteuer

Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer oder bestimmter Familie(n) errichtet worden sind, unterliegen mit ihrem Vermögen **alle 30 Jahre** der Erbschaftsteuer. Durch diese Regelung soll das Vermögen, das ansonsten dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wäre, turnusgemäß zur Besteuerung herangezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass nichtrechtsfähige Stiftungen aufgrund der Zivilrechtsslage nicht zur Ersatzerbschaftsteuer herangezogen werden dürfen. Sie haben **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und kein eigenes Vermögen. Träger des Stiftungsvermögens ist ein Treuhänder, der dieses verwaltet und für die Stiftung handelt. Da ihm das Vermögen gehört, kann es nicht auf Seiten der Stiftung der Ersatzerbschaftsteuer unterworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen